

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1983	Nummer 22
--------------	---	-----------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112		Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 183)	191
311	16. 5. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen	191
805	31. 5. 1983	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes . . .	192

1112

Berichtigung

Betr.: Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 183)

In Artikel I Punkt 11. muß es richtig heißen:

§ 46 a Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung: ...

– GV. NW. 1983 S. 191.

311

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen

Vom 16. Mai 1983

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358),

sowie auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 258)

und auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtsein-

teilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300-4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1980 (GV. NW. S. 678), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) die zur Zuständigkeit des Strafrichters gehörenden Strafsachen, bei denen im Zeitpunkt der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl besteht oder mit der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl beantragt wird.“;
2. § 2 Buchstabe e) wird gestrichen;
3. § 2 Buchstabe f) wird Buchstabe e) und erhält folgende Fassung:
„e) die Maßnahmen auf Grund der §§ 21, 22, 28, 41 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 47 Abs. 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), sofern der Verfolgte sich nicht auf freiem Fuß befindet.“;
4. In der Anlage wird
 - a) bei der lfd. Nr. 29 in den Spalten II, III und IV jeweils der Ortsname „Petershagen“ gestrichen,
 - b) bei der lfd. Nr. 85 in der Spalte III der Ortsname „Wipperfürth“ gestrichen und
 - c) bei der lfd. Nr. 88 in der Spalte III der Ortsname „Wipperfürth“ eingefügt.

Artikel II

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 5. April 1972 (GV. NW. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 1981 (GV. NW. S. 624), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Jugendrichter-Haftsachen sind die zur Zuständigkeit des Jugendrichters gehörenden Strafsachen, bei denen im Zeitpunkt der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl besteht oder mit der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl beantragt wird.“;
2. § 2 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Maßnahmen auf Grund der §§ 21, 22, 28, 41 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 47 Abs. 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) gegen Verfolgte zu treffen hat, die sich nicht auf freiem Fuß befinden.“;
3. In der Anlage wird bei der lfd. Nr. 49 in den Spalten II und IV jeweils der Ortsname „Petershagen“ gestrichen; die lfd. Nr. 51 entfällt.

Artikel III

Für Verfahren, in denen die Anklageschrift vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem bis dahin zuständigen Gericht eingegangen ist, verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeitsbestimmungen.

Artikel IV

Die für das Schöffengericht bei dem Amtsgericht Gummersbach gewählten Schöffen mit Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk Wipperfürth werden für den Rest ihrer Amtszeit dem Schöffengericht bei dem Amtsgericht Wipperfürth zugewiesen.

Artikel V

Artikel I Nr. 4 Buchstaben b) und c) sowie Artikel IV dieser Verordnung treten am 1. Januar 1984 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1983

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inge Donnepp

- GV. NW. 1983 S. 191.

805

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes Vom 31. Mai 1983

Aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. Oktober 1976 (GV. NW. S. 359) wird die Zahl „32,70“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1983 S. 192.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X